

Richtlinie über die Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Landkreis Göttingen

(„Solarförderprogramm für Balkonkraftwerke und klassische PV-Anlagen“)

1. Präambel

Das Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen sieht eine Treibhausgasneutralität bis 2035 vor. Bestandteil des Konzeptes wird die Entwicklung von Szenarien für einzelne Energieträger sein.

Ein wichtiger Baustein zum Erreichen des Klimaschutzziels ist die Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen auf bereits bestehender Infrastruktur. Bisher sind laut Solardachkataster im Landkreis Göttingen ca. 10 % der geeigneten Dachflächen mit Photovoltaikanlagen belegt. Somit besteht hier großes Ausbaupotential. Um die klimapolitischen Ziele zu erfüllen, muss ein Anreiz für Bürger*innen geschaffen werden, damit eine breite Beteiligung erreicht wird.

Vermehrte Nachfragen der Bürger*innen nach einer Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Landkreis Göttingen zeigen eine vorhandene Lücke in der Förderlandschaft auf. Das Solarförderprogramm des Landkreises Göttingen soll diese Lücke schließen.

1.1. Förderziel

Das Solarförderprogramm hat zum Ziel, die Bürger*innen zu eigenen Klimaschutzaktivitäten zu motivieren. Die Wirtschaftlichkeitsprüfungen für Photovoltaik-Anlagen überzeugen viele Bürger*innen noch nicht dazu, die Investition in eine eigene PV-Anlage zu tätigen.

Mit dem Solarförderprogramm wird ein Anreiz für die Installation eigener Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung geschaffen, indem die Bürger*innen finanziell unterstützt werden. Das Solarförderprogramm dient dazu, durch private Photovoltaik-Anlagen eine regional ausgewogene Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben und den CO₂-Ausstoß zu vermindern.

1.2. Art der Förderung

Die Förderung ist zweckgebunden und erfolgt nach der erfolgreichen Fertigstellung der beantragten Maßnahme. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

2. Förderfähige Anlagen

Förderfähig sind folgende neue Anlagen (gebrauchte Bauteile sind nicht förderfähig), die auf bzw. an einem bewohnten Gebäude, bzw. in dessen unmittelbarer Nähe innerhalb des Gebiets des Landkreises Göttingen (ohne die Stadt Göttingen) installiert werden:

2.1. Modul 1: Balkonkraftwerke

Balkonkraftwerke bzw. steckbare Stromerzeugungsgeräte können auf Balkonen, Terrassen, Carports, Fassaden oder vergleichbarer Objekte montiert werden.

2.1.1. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt bis zu 360,00 € pro Balkonkraftwerk, jedoch nicht mehr als 75% der Gesamtkosten.

2.1.2. Voraussetzung

- Bei Mietobjekten muss die Genehmigung des/r Vermieter*in vorliegen.

- Die zu fördernde Anlage muss bei dem örtlichen Netzbetreiber angemeldet sein.
- Die geltenden Normen für Steckersolaranlagen müssen erfüllt sein.
- Ob weitere Genehmigungen eingeholt werden müssen, ist durch den/die Antragsteller*in zu prüfen.
- Die Anzahl an förderfähigen Balkonkraftwerken pro Wohneinheit wird auf 1 festgelegt.
- Die Anzahl an förderfähigen Balkonkraftwerken bei Mietobjekten wird auf 5 Einheiten pro Antragsteller*in festgelegt.

2.2. Modul 2: Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage)

Dies ist die klassische Art der PV-Anlage. Sie befindet sich auf dem Dach eines Gebäudes, welches in der Regel den produzierten Strom selbst verwendet. Zudem können PV-Anlagen an der Fassade bzw. an Nebengebäuden, Carports oder einer versiegelten Fläche angebracht werden.

2.2.1. Förderhöhe

Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt 180,00 € / kWp. Maximal können Antragsteller*innen einmalig 2.000,00 € erhalten.

2.2.2. Voraussetzung

- Die Installation und die Inbetriebnahme müssen durch einen Fachbetrieb ausgeführt werden.
- Die zu fördernde Anlage muss bei dem örtlichen Netzbetreiber angemeldet und nachweislich nach geltenden Normen abgenommen sein.
- Eine Notwendigkeit der Prüfung der Statik muss durch den Solar-Fachbetrieb geklärt sein.
- Inwiefern weitere Genehmigungen z. B. des Denkmalschutzes eingeholt werden müssen, ist durch den/die Antragsteller*in zu prüfen.
- Die Anlage muss einen nahen räumlichen Bezug zum Wohnobjekt aufweisen (nicht größer als die maximal belegbare Dachfläche und eine Dachbelegung nicht möglich ist).

2.3. Modul 3: Denkmalschutz

Wenn nachgewiesen werden kann, dass Material und / oder Installation aufgrund von Denkmalschutzaufgaben bei denkmalgeschützten Gebäuden über den sonst üblichen Kosten liegen, kann ein zusätzlicher Bonus gewährt werden.

2.3.1. Förderhöhe

Bei Nachweis von denkmalschutzbezogenen Mehrkosten erhöht sich die maximale Fördersumme auf 3.000 Euro, jedoch maximal um 50% der Mehrkosten.

2.3.2. Voraussetzung

- Der Zuschuss ist nur in Kombination mit Modul 2 verfügbar.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt werden
- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits durchgeführt oder begonnen wurden
- Rechtswidrige Maßnahmen
- Inselanlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Stromnetz
- PV-Freiflächenanlagen (jedoch förderfähig, wenn diese im nahen räumlichen Bezug zum Wohnobjekt, siehe 2.2.3)
- Maßnahmen oder Anteile der Maßnahmen, die gesetzlich oder durch örtliche Vorschriften vorgeschrieben sind.

- Maßnahmen, die bereits durch andere Fördermittel z.B. aus Bundes- oder Landesförderprogrammen gefördert werden.
Ausgenommen hiervon ist die Förderung durch LEADER in den LAG Göttinger Land und Osterode am Harz.

4. Antragsverfahren

4.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mieter*innen und private Hausbesitzer*innen, deren Vertretungsberechtigte, sowie Vereine und Non-Profit-Organisationen, die eine Photovoltaik-Anlage im Sinne des Förderprogramms auf / an einem Gebäude im Landkreis Göttingen installieren wollen.

Die Gemeinwohlorientierung des Vereins/ der Institution ist nachzuweisen. Der Verein/ die Institution ist dann antragsberechtigt, wenn der Nutzen des angestrebten Projekts (hier: PV-Nutzung) für das Gemeinwohl höher einzustufen ist als die Gewinnerzielungsabsicht.

Gemeinnützige Vereine und Non-Profit-Organisationen finden Berücksichtigung, da diese i.d.R. über zweckgebundene Gelder verfügen. Aus eigener Kraft können viele solcher Institutionen nicht in erneuerbare Energien investieren. Um hier Abhilfe zu schaffen und den Zugang zu erneuerbaren Energien zu ermöglichen, ist eine Förderung sinnvoll.

4.2. Antragstellung

Anträge sind schriftlich an den Landkreis Göttingen zu richten. Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen sind:

- Ausgefülltes Antragsformular mit Unterschrift
- Datenschutzerklärung mit Unterschrift
- Ggf. Einverständniserklärung des/der Vermieter*in / Gebäudeeigentümer*in
- Ggf. Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde
- Ggf. Genehmigung, sollten Gebäude im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegen (siehe Stadt)
- Angebot (Wird bei Balkonkraftwerken nicht benötigt, jedoch Nachweis für die Auszahlung)

4.3. Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Förderung bewilligt oder der vorzeitige Maßnahmenbeginn bewilligt wurde.

4.4. Bewilligung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Der Landkreis Göttingen entscheidet über die Gewährung der Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Vollständig eingegangene Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Die Bewilligung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die bewilligte Maßnahme durchgeführt wird und ein Kosten- / Leistungsnachweis nachgereicht wird. Die Maßnahmen müssen innerhalb von 12 Monaten

ab Bewilligung der Förderung erfolgreich abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Antragstellende bei Nachweis eines unverschuldeten Grundes eine Verlängerung beantragen.

Sollten die Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr bereits erschöpft sein, kann eine Förderung im Folgejahr in Betracht kommen.

4.5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt gemäß des Bewilligungsbescheids nach Einreichung des Kosten- / Leistungsnachweises.

Für die Auszahlung wird benötigt:

- Formular zur Mittelanforderung
- Kopie der Rechnung für die Durchführung der bewilligten Maßnahme
- Nachweis der erfolgten Zahlung (z.B. durch Vorlage des Kontoauszuges)
- Rechtsmittelverzicht

Eine Auszahlung der Mittel kann nur auf das Konto des / der Zuwendungsempfänger*innen erfolgen.

4.6. Überprüfung

Antragsteller*innen stimmen zu, dass der Landkreis Göttingen nach Absprache eine Kontrolle der geförderten Maßnahme durchführen darf.

4.7. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.